

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde (Katzenkastrationsverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21 August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vomfür das Gebiet der Stadt Luckenwalde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht
- § 3 Ausnahmen im Einzelfall
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Luckenwalde ausgenommen die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde.

§ 2

Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels einer Tätowierung oder durch das Implantieren eines Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3

Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (3) Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und/oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen gem. § 1 verletzt.
- (2) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 200,00 EUR geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.